

5. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachung - Bekanntm.VO) vom 08.04.1981 (GVNW S. 224).

Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

Neuanpflanzung und Ergänzungspflanzungen

Die im Bebauungsplan festgelegten Pflanzgebote für Bäume und Sträucher sind mit den nachfolgend aufgeführten Gehölzarten zu vollziehen :

a) Hochstämme und Großheister :

Ahorn	Acer campestre
Birken	Betula verrucosa
Eichen	Quercus robur
Hainbuchen	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia

Entsprechend dem Pflanzgebot sind im Plangebiet mindestens 110 Hochstämme zu pflanzen.

b) Sträucher :

Hainbuche	Carpinus betulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Vogelkirsche	Prunus avium
Schlehe	Prunus spinosa
Zaunrose	Rose rubiginosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Für die Strauchbepflanzung wird festgelegt, daß pro m² eine Pflanze entsprechend der Auflistung eingebracht wird. Diese Festlegung gilt auch für die Ergänzungspflanzung zwischen Baufläche und der südlichen Bebauungsplangrenze.

5. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachung - Bekanntm.VO) vom 08.04.1981 (GVNW S. 224).

Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

Neuanpflanzung und Ergänzungspflanzungen

Die im Bebauungsplan festgelegten Pflanzgebote für Bäume und Sträucher sind mit den nachfolgend aufgeführten Gehölzarten zu vollziehen :

a) Hochstämme und Großheister :

Ahorn	Acer campestre
Birken	Betula verrucosa
Eichen	Quercus robur
Hainbuchen	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia

Entsprechend dem Pflanzgebot sind im Plangebiet mindestens 110 Hochstämme zu pflanzen.

b) Sträucher :

Hainbuche	Carpinus betulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Vogelkirsche	Prunus avium
Schlehe	Prunus spinosa
Zaunrose	Rose rubiginosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Für die Strauchbepflanzung wird festgelegt, daß pro m² eine Pflanze entsprechend der Auflistung eingebracht wird. Diese Festlegung gilt auch für die Ergänzungspflanzung zwischen Baufläche und der südlichen Bebauungsplangrenze.